

läuterung der Worte 'res suas per tertia manu adchramire' in dem von der Spurfolge handelnden Titel *De vestigio minando* in N. 13 zu p. 33 für die im wesentlichen unstreitige Bedeutung des Wortes 'adchramire' neben anderen Autoren 'etiam Rauch, Spurfolge und Anefang p. 106 N. 1' zitiert, ohne seine sehr eingehende Erklärung des 'per tertia manu' (das er als 'pro' tertia manu verstehen will) zu erwähnen. Die tertia manus erklärt Krammer auch hier für die Hand des Sequesters, ohne an dieser Stelle dafür eine Autorität anzurufen, bemerkt aber hier wenigstens: 'Aliter Brunner l. c. II, p. 498 sq.'. Zu dem Worte *intertiata* im Titel *de filtortis* notiert er auf S. 47 N. 10 lediglich aus dem Wörterbuch von Diez: 'entercier = wiederkennen, anerkennen', identifiziert also *intertiata* mit dem vorangehenden 'agnita', während in der neueren Forschung Einigkeit darüber besteht, dass, wie immer es sich mit dem altfranzösischen *entercier* verhalten mag, hier (wie in L. Sal. 99 bei Hessels p. 413) *intertiata* das Inanspruchnehmen der Sache mit dem Anefang bedeutet. Man kann sich nach diesen Proben nicht des Eindrucks erwehren, dass der Herausgeber in der reichen rechtshistorischen Literatur über die Anefangsklage völlig unbewandert ist.

Den Philologen muss ich die Entscheidung überlassen, ob die in der Ueberschrift und der Gl. Malb. zu Tit. XCIV des Textus A gebrauchte Wortform 'aroena' anstatt der in allen anderen Texten sich findenden Wortform mit anlautendem Gaumenlaut (*charoena* oder *caroena*, vgl. Titel LXI der Textus B und C) mit der behaupteten Priorität des Textus A vereinbar ist. Die bisher aufgestellten (auch von Krammer mitgeteilten) etymologischen Erklärungen des Wortes, dessen Sachbedeutung 'Raub' feststeht, setzen den Anlaut voraus. Mir scheint zweifellos, dass er im Urtext gestanden hat, die Weglassung also Verständnismangel des Abschreibers bekundet. K r a m m e r aber bemerkt auf p. 57 N. 11 mit gewohnter Sicherheit lakonisch: Verbum 'aroena' vel 'charoena', ut textus recentiores scribunt, significat 'Raub, Beraubung'.

Diese Einzelbeispiele für den voreingenommenen und oberflächlichen Charakter des Krammer'schen Kommentars mögen genügen. Im allgemeinen will ich nur noch bemerken, dass Krammer in seinen Erläuterungen grosse Mühe auf die Entdeckung und Wiedergabe von Parallelstellen aus dem westgotischen Recht und daneben aus dem bayrischen und alamannischen, zum Teil auch dem burgundischen und langobardischen Volksrecht verwandt hat.